

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 18 (1958)
Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

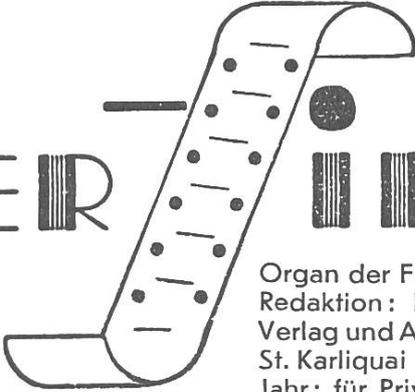
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
 Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern,
 St. Karliquai 12, Tel. (041) 2 69 12, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per
 Jahr: für Private Fr. 10.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im
 Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt,
 mit genauer Quellenangabe gestattet.

12 Juli 1958 18. Jahrg.

Inhalt	Blind- und Blockbuchen	89
	Berlin 1958	104
	Kurzbesprechungen	107
	„Es geschah am helllichten Tag“	Beilage (Mitte)

Kurz vor Drucklegung dieser Nummer erhalten wir die Nachricht, daß Seine Heiligkeit Papst Pius XII.

Chanoine Jean Bernard

Luxemburg, seit 1947 Präsident des Office Catholique International du Cinéma (OCIC), die Würde eines päpstlichen Geheimkämmerers verliehen hat. Wir schließen uns freudig den Gratulanten aus aller Welt an und entbieten dem Freund und verehrten Führer internationaler katholischer Filmarbeit zu dieser verdienten Ehrung die herzlichsten Glückwünsche, in unserem persönlichen Namen sowie im Namen der Schweizerischen Katholischen Filmstelle (Mitglied des OCIC). Ch.R.

Blind- und Blockbuchen Zu unserem Sonderheft

Nicht die Absicht, in unserem «FB» mit etwas «Ausgefallenem» aufzuwarten, hat uns bewogen, eine Nummer speziell dem Problem des Blind- und Blockbuchens zu widmen. Die Geschäftspraxis des Blind- und Blockbuchens erachteten wir von jeher als ein Krebsübel des Filmgewerbes. Man mag noch so viel Verständnis aufbringen für die Gründe mannigfacher Art, die zu diesen Geschäftsgebräuchen geführt haben (Risikobeteiligung und -verteilung), so muß doch gesagt werden, daß der Umstand, daß ein Verleiher vom Produzenten oder ein Kinobesitzer vom Verleiher völlig unbesehen, nur auf Grund einiger Angaben, einen Film oder eine Anzahl Filme blind vertraglich übernehmen muß, aufs schwerste mitverantwortlich ist für die Senkung des Niveaus der Filmprogramme in den Theatern. Immer wieder suchen Kinotheaterbesitzer sich angesichts minderwertiger Programmation mit dem Umstand zu